

Potsdam, 6. Mai 2022

Ihr Akteneinsichts-/Informationszugangsbegehren (E-Mail) vom 20. Dezember 2021 zum Bau eines Behördenzentrums zur Bearbeitung der Ein- und Ausreise von ausländischen Personen über den Berliner Flughafen BER seit Januar 2020

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

Bezug nehmend auf Ihre Sachstandsanfrage (E-Mail) vom 27. April 2022 und deren Beantwortung durch Frau Kemnitz (E-Mail vom 27. April 2022) teile ich Ihnen mit, dass infolge der in Letzterer erwähnten prioritären aktuellen Befassungsnotwendigkeiten in unserem Referat nunmehr ich, der Unterzeichnende, die Freude habe, mich Ihrem Anliegen widmen zu dürfen. Das tue ich selbstverständlich sehr gern und in Orientierung darauf, dass der von Ihnen verfolgte Akteneinsichts- und Informationszugangsanspruch alsbald eine Sie hoffentlich zumindest halbwegs zufriedenstellende Erfüllung finden sollte.

(1) Dazu sachdienlich wäre es, wenn Sie Ihr mittlerweile "Monate altes" Antragsbegehren aktualisieren und dazu möglichst auch präzisieren oder doch jedenfalls von einigen nicht hilfreichen Pauschalierungen und "Nebenwegen" befreien könnten. So erschließt sich mir beispielsweise nicht, welche dem Umweltinformationsgesetz oder dem Verbraucherinformationsgesetz unterliegenden Informationen Sie beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) als aktenführender Stelle vermuten. Wenn ich annehmen dürfte, dass sich Ihr Antrag, soweit er sich – statthaft und auch sonst zulässig – auf beim MIK gespeicherte Informationen bezieht, auf einen Akteneinsichts- und Informationszugangsanspruch nach dem (Brandenburgischen) Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) beschränkt, hätten wir schon mal eine Prozedur vereinfachende grundlegende Verständigung erreicht.

(2) Ihrem Antrag, den Sie weder begründet haben noch begründen müssen, entnehme ich seiner Formulierung nach gleichwohl ein *sachliches* Informationsinteresse, d. h. eine – m. E. konstruktive – Orientierung darauf, Zugang zu Sie interessierenden Informationen zu erhalten. Jedenfalls scheinen Sie mir dementsprechend – nach meiner Lesart unserer bisherigen Mitteilungen an Sie und Ihrer Reaktionen darauf – unsere "informationsbezogene" Betrachtung der Sache akzeptiert zu haben, dass der von Ihnen mit E-Mail vom 18. Januar 2022 zum o. g. Thema auch beim Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (MdFE) gestellte Antrag "zuständigkeitshalber" an uns abgegeben wurde und Ihr an die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) gerichteter Antrag (E-Mail) vom 1. Februar 2022 "inhaltsgleich" mit Ihrem mit E-Mail vom 20. Dezember 2021 bei uns (MIK) gestellten Antrag ist. Dies lässt sich – durchaus nicht unzweckmäßig – *informationsbezogen* so betrachten, denn was die auf Seiten der Landesregierung Brandenburg in Akten gespeicherten Informationen zum Bau eines Behördenzentrums zur Bearbeitung der Ein- und Ausreise von ausländischen Personen über den Berliner Flughafen BER seit Januar 2020 betrifft, ist das MIK in der Tat das federführende fachlich zuständige Ressort und dürften sich die Informationen zur Sache im wesentlichen (auch) in den hier geführten Akten abbilden. Wenn meine Lesart richtig ist, dass Sie sich dieser Betrachtungsweise angeschlossen haben oder sich diese auch einfach nur pragmatisch gefallen lassen, dann hätten Sie damit jedoch nicht nur Ihr Antragsinteresse, sondern auch den Gegenstand Ihrer Anträge stillschweigend auf einen Zugang zu den Informationen beschränkt, die zu dem Thema in vom MIK geführten Akten gespeichert sind.

Wenn Sie meiner Lesart nicht widersprechen oder wenn Sie – gegebenenfalls Transparenz fördernd – dieser zugleich zu Ihren Gunsten kostendämpfenden Pragmatik sogar ausdrücklich zustimmen sollten, dann wäre von Ihnen gegenwärtig nur noch *ein* Antrag gestellt, nämlich Ihr Antrag vom 20. Dezember 2021 auf Zugang zu den Informationen zum Thema, die *in vom MIK geführten Akten* gespeichert sind. Ihre Anträge beim MdFE und bei der ZABH würde ich dann als stillschweigend zurückgenommen und erledigt betrachten. Das würde Sie – selbstverständlich – nicht daran hindern, bei diesen anderen aktenführenden Stellen (Behörden) jeweils erneut einen Antrag auf Akteneinsicht/Informationszugang zu stellen, wenn Sie, beispielsweise, im Ergebnis Ihres Informationszugangs beim MIK Veranlassung zu der

Annahme haben sollten, dass Ihnen hier zum Thema für Sie möglicherweise Bedeutsames entgangen sein könnte, über das Sie in den Akten des MdFE bzw. der ZABH vielleicht weitere Informationen finden könnten.

Im übrigen müssen Sie – und wir auch – folgendes beachten: Mit Ihrem Informationszugangsbegehren machen Sie in der Sache Ihr in § 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 AIG bestimmtes Akteneinsichtsrecht geltend. Adressat eines solchen Anspruchs – und im Falle eines Rechtsstreits darüber passivlegitimiert – kann nur die Behörde sein, die aktenführende Stelle ist. Das *MIK* führt, was keiner weiteren Darlegung bedarf, *nicht* die Akten des MdFE (vgl. Artikel 89 Satz 2 Landesverfassung Brandenburg) und ist mithin *nicht* zuständig, darüber zu entscheiden, ob und ggf. inwieweit und in welcher Weise Sie Zugang zu vom MdFE geführten Akten und darin gespeicherten Informationen erhalten.

Entsprechendes gilt grundsätzlich und im wesentlichen auch bzgl. der von der ZABH geführten Akten. Allerdings ist die ZABH eine im Geschäftsbereich des MIK nachgeordnete weisungsabhängige Behörde, über die das MIK die Fachaufsicht ausübt. Das bedeutet, dass wir die Entscheidung der ZABH über einen von Ihnen ggf. weiterhin dort gestellten Antrag steuern und dabei den Leitlinien Aufsicht¹ entsprechend sicherstellen würden, dass sie nicht nur rechtmäßig, sondern auch zweckmäßig getroffen wird und dazu in Sonderheit mit unserer eigenen Entscheidung in Einklang steht. Um eine darauf orientierte aufsichtsbehördliche Tätigkeit in der Sache entfalten zu können, müsste ich mir hier die betreffenden Akten der ZABH jedoch überhaupt erst einmal in zweckentsprechend transparenter Form vorlegen lassen "usw. usf." Sie ahnen sicher schon, dass dies eine Entscheidung über Ihren Antrag zumindest nicht beschleunigen und zur Begrenzung der dafür anfallenden Gebühren nichts beitragen würde. Da sich der Austausch zwischen ZABH und MIK zu dem von Ihnen bestimmten Thema – zumindest im wesentlichen – auch in den im MIK geführten Akten abbilden sollte, wäre es fast schon wunderlich, wenn sich zu dem Thema in den Akten der ZABH weitergehende wesentlich bedeutsame Sachinformationen finden sollten, als hier dazu vorhanden sind. Ich kann dies zwar nicht ausschließen, aus meiner Sicht wäre es jedoch ein jedenfalls vorläufig sinnvoller Beitrag zur Aufwandsbegrenzung, wenn Sie Ihr Informationszugangsinteresse bis auf Weiteres auf die beim MIK geführten Akten konzentrieren und sich die Aktenbestände anderer Landesbehörden zu dem Thema informationsrechtlich erst erschließen würden, wenn Sie die Informationen, die wir Ihnen dazu gegenwärtig zugänglich machen können, zur Kenntnis genommen haben.

(3) Aus gleichen Gründen empfiehlt sich Entsprechendes auch, soweit sich Ihr Antrag vom 20. Dezember 2021 – meinem Verständnis nach: zweifellos – auf *alle* Informationen bezieht, die *im MIK* in welchen wo und wie auch immer geführten Akten gespeichert sind. Sie begehren also bisher *nicht nur* Zugang zu den Informationen, die in *denjenigen* Akten gespeichert sind, die in dem innerhalb des MIK federführend zuständigen *Fachreferat 21* geführt werden. Es verhält sich jedoch so, dass in Akten, die in *anderen* Fachreferaten des MIK geführt werden, Informationen zu dem von Ihnen bestimmten Thema nur gespeichert sind, soweit diese Referate – namentlich das Referat 46 in der (u. a.) für polizeiliche Angelegenheiten zuständigen Abteilung 4 und das Haushaltsreferat (Referat 15) – vom Referat 21 und/oder der ZABH damit befasst wurden. Der Stand und die Ergebnisse dieser Befassungen sollten sich dementsprechend im wesentlichen auch in den im *Referat 21* geführten Akten abbilden. Soweit dies möglicherweise – mir liegen diese Akten nicht vor – nicht vollständig der Fall ist, dürfte im Blick auf die Ihnen bekannten im AIG bestimmten Informationszugangsbeschränkungen kaum zu erwarten stehen, dass Sie schon *gegenwärtig* Zugang zu den betreffenden Informationen erhalten würden. Es wäre mithin ein Beitrag zur *weiteren* Vertiefung der Pragmatik Ihrer Antragstellung und zur sinnhaften Begrenzung unseres Aufwands und Ihrer Kosten, wenn Sie Ihren Antrag vorerst auf einen Zugang zu denjenigen Informationen zum Thema beschränken würden, die in den Akten gespeichert sind, die im federführend zuständigen *Fachreferat 21* geführt werden. Das würde Sie wiederum nicht daran hindern, Ihr Informationsinteresse zu gegebener Zeit auf der Grundlage der Ihnen hier zugänglich gemachten Informationen zu evaluieren und ggf. neu zu

¹https://bravors.lvnbb.de/verwaltungsvorschriften/leitlinien_aufsicht

justieren und weitere – entsprechend präzierte – Informationszugangsanträge zu stellen, die Sie *dann* auf *bestimmte* andere Aktenbestände im MIK eingrenzen könnten.

(4) Eine solche klar formatierte und wohldosierte Verfahrensweise in überschaubar nacheinander gesetzten Schritten würde gegebenenfalls die Prozedur erleichtern und beschleunigen, zum gemeinen Wohl deren ohnehin *erheblichen* Aufwand begrenzen und zu Ihren eigenen Gunsten den Anfall von Gebühren und Auslagen für die Bereitstellung zahlreicher inhaltsgleicher und/oder für Sie vermutlich vollständig interesseloser Informationsträger vermeiden.

Soweit sich eine solche pragmatische Vorgehensweise verfahrensökonomisch *auch* auf den Zugang zu *denjenigen* Informationen anwenden lässt, die zu dem von Ihnen bestimmten Thema in vom *Referat 21* geführten Akten gespeichert sind, informiere ich Sie unter Bezugnahme auf die Anlage zu diesem E-Mail zum Umfang des – hier ausschließlich elektronischen – Aktenbestands im einzelnen wie folgt:

Die in der Anlage abgebildeten vier Screenshots zeigen Ihnen den Weg zu der *einen* Akte, die hier zu dem von Ihnen bestimmten Thema nur geführt wird (Screenshots 1 bis 3) und informiert Sie vollständig über die einzelnen Vorgänge, die dieser Akte zugeordnet sind (Screenshot 4). Zum Inhalt der Vorgänge teile ich – in alphabetischer Reihenfolge der Vorgangsbezeichnung – folgendes mit:

Lfd. Nr.	Vorgangsbezeichnung	Anzahl d. Dokumente	Anzahl d. Gruppierungen
01	Absichtserklärungen	40 (32 + 8)	1
02	Abstimmungen mit BMI (ab 2022)	5	0
03	Abstimmungen mit d. Investoren	7	0
04	Abstimmungen mit MdFE	33 (5 + [10 +4] +14)	3 (2-1)
05	Bedarfsbegründung	25	0
06	Grundsatzverständigung ...	84	6 (5-1)
07	Integriertes Aufn.- u. AusreiseZ ...	442 (24 + 418 gruppiert)	32 (28-3-1)
08	Planänderungsanträge	13	3
09	Presseartikel	2	0
10	Projektgruppe u. Jour Fixe	62	5
11	Raumbedarfsplan	82	5
12	Verfahren Gde Schönefeld	99	7
13	Zusammenarbeit mit PD ...	18	0
Zusammen: 13 Vorgänge		910 Dokumente	62 Gruppierungen

Welchen Umfang die einzelnen Dokumente jeweils haben, kann ich mit verhältnismäßigem Aufwand nicht feststellen. Es ist damit zu rechnen, dass der größere Teil der Dokumente zwei oder mehr Seiten umfasst. Ob und ggf. mit welchen Zeichnungen die Dokumente versehen sind, wird Ihnen bei einer Akteneinsicht angezeigt. Andernfalls setzt ein Zugang zu den Zeichnungsinformationen voraus, dass zu jedem Dokument ein Dokumentenblatt erzeugt und abgespeichert bzw. ausgedruckt wird. Das ergäbe ggf. 910 weitere Dokumente im Umfang von je 1 Blatt. Es ist (wohl) möglich, Vorgänge, zu denen Ihnen Zugang zu gewährt ist, insgesamt in nur eine pdf zu exportieren. Bei einer Akteneinsichtnahme muss dagegen jedes Dokument einzeln geladen werden; ein "Durchscrollen" ist dabei nicht möglich. Mit Zeichnungsinformationen können die Dokumente eines Vorgang nur dann in eine pdf exportiert werden, wenn zuvor die Dokumentenblätter als eigene Dokumente des Vorgangs gespeichert wurden. Dies verursacht ggf. einen überaus hohen Verwaltungsaufwand, der hier voraussichtlich *nicht* geleistet werden kann. Kann Ihnen *nicht* zu allen Dokumenten eines Vorgangs Zugang gewährt werden, können diejenigen Dokumente, die Ihnen zugänglich zu machen sind, zum Zweck der Akteneinsicht unter Beibehaltung der Zeichnungsinformationen in einen eigenen Vorgang kopiert werden. Ggf. unter Verlust der Zeichnungsinformationen kann (wohl) auch ein solcher Vorgang in eine pdf exportiert werden.

Es wird – das steht für mich nach summarischer Durchsicht der Vorgänge fest – allenfalls bei einem Teil der Vorgänge möglich sein, mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu prüfen, ob und ggf. mit welchen Schwärzungen Ihnen die darin enthaltenen einzelnen Dokumente bereits *gegenwärtig* zugänglich gemacht werden können. Der Aufwand wäre auch dabei *erheblich*.

Um Aufwand und Kosten zu begrenzen, rege ich deshalb an zu prüfen, ob sich Ihr Antrag vom 20. Dezember 2021 auf alle dreizehn o. g. Vorgänge beziehen soll oder ob Sie ihn mglw. vorerst auf *bestimmte* davon beschränken möchten.

(5) Sie haben unter freundlichem Hinweis auf § 7 Absatz 3 AIG darum gebeten, Ihnen den begehrten Informationszugang "per E-Mail" zu gewähren. E-Mail-Anhänge sind hier allerdings generell auf ein Volumen von 10 MB beschränkt. Mit verhältnismäßigem Aufwand wird Ihrem Antrag nach § 7 Absatz 3 AIG voraussichtlich schon deshalb nicht entsprochen werden können, ganz abgesehen davon, dass bei dieser Verfahrensweise die Datensicherheit nur eingeschränkt gewährleistet wäre. Dies könnte sich, wenn Sie von der Möglichkeit einer Aktensicht in den hiesigen Diensträumen *keinen* Gebrauch machen möchten, auf die ohnehin nicht nur unerheblichen Kosten der von Ihnen begehrten Amtshandlung – unverbindlich in Aussicht genommen war bisher nach Stand des hiesigen Schreibens an Sie vom 22. März 2022, dass Kosten in Höhe von rd. 500 Euro entstehen könnten – möglicherweise zu Ihren Lasten auswirken. Ich rege insoweit an, die bestehenden Optionen zu prüfen:

Möglich ist es, dass Sie, soweit Ihnen der Informationszugang zu gewähren ist, hier vor Ort – selbst oder durch eine/n Beauftragten – Einsicht in die ausschließlich elektronisch geführten Akten nehmen. Sie könnten sich dabei Notizen machen und bei Bedarf diejenigen Dokumente konkret bezeichnen, (nur) von denen Sie nachfolgend jeweils einen Ausdruck oder eine Dateikopie erhalten möchten. Das würde Sie von den Aufwendungen für Informationen entlasten, über die Sie bereits verfügen, insbesondere für diejenigen, die Ihnen inzwischen vom Bundesministerium des Innern und Heimat (BMI) zur Verfügung gestellt wurden, oder die in den verschiedenen Vorgängen mehrfach (x-fach) in identischen oder im wesentlichen inhaltsgleichen Versionen abgespeichert sind. Auch bestünde gegebenenfalls die Möglichkeit, Ihre Informationszugangswünsche, soweit Sie diese nicht hinreichend befriedigt sehen sollten, miteinander einfach zu erörtern, und hätten Sie Gelegenheit, zu einer gegebenenfalls sachgemäßen Beschränkung des Streitgegenstands konkret anzugeben, welche weiteren Vorgänge sie noch zusätzlich oder weitergehend einzusehen wünschen.

(6) Wegen der nicht nur unerheblichen Kosten, mit denen ich Sie gegebenenfalls belasten muss, beabsichtige ich, zur Sicherung der hiesigen haushaltsrechtlichen Interessen einen Kostenvorschussbescheid zu erlassen. Deshalb bitte ich Sie, Ihren Teil dazu beizutragen, dass diese Kosten hier aktuell belastbar veranschlagt werden können, denn es ist nicht meine Absicht, Sie auf der Rechtsgrundlage des § 16 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) mit einem möglicherweise ungebührlich hohen Kostenvorschussverlangen zu überziehen und dadurch in der Ausübung Ihres gesetzlichen Informationszugangsrechts zu beeinträchtigen. Sachdienlich wäre es zur Vermeidung dessen, wenn Sie nicht nur den *Umfang* prüfen würden, in dem Sie das mit Ihrem Antrag vom 20. Dezember 2021 geltend gemachte Akteneinsichtsrecht (§ 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 AIG) aktuell noch weiterverfolgen möchten (s. o.), sondern auch Ihren *Wunsch nach § 7 Absatz 3 AIG* und wenn Sie mir sodann das Ergebnis Ihrer Prüfungen in belastbarer Textform mitteilen, denn selbstverständlich wäre ich gern in der komfortablen Situation, Ihrem Antrag in jeder Hinsicht einfach, zweckmäßig und zügig (vgl. § 10 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg) wunschgemäß entsprechen zu können. Dass dies so, wie Ihr Antrag *gegenwärtig* gestellt ist, leider *nicht* möglich sein wird, habe ich Ihnen vorstehend – wie ich hoffe, verständlich – erläutert.

Nach Maßgabe Ihrer Antragstellung und des dazu nachfolgenden Schriftverkehrs mit Ihnen erwarten Sie allerdings vielleicht auch gar nicht, dass Ihrem sehr breit gefassten Informationszugangswunsch bereits *gegenwärtig vollumfänglich* entsprochen wird. Denn dass dies hiesiger Auffassung nach aus in § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2 Nummer 1 AIG bzw. in § 5 Absatz 1 und 2 AIG genannten Gründen

gegenwärtig nicht uneingeschränkt möglich ist, wurde Ihnen bereits, jedenfalls im pauschalierten Ergebnis, sinngemäß mitgeteilt.

Für ein Interesse, das, sozusagen, die in den vorgenannten Rechtsvorschriften bestimmten Beschränkungen des Informationszugangs aufheben oder auch nur lockern würde, haben Sie bisher *nichts Durchgreifendes* vorgetragen; dafür ist hier gegenwärtig auch sonst *nichts* ersichtlich. Die Ihrer Mitteilung (E-Mail) vom 23. März 2022 offenbar zu Grunde liegende Rechtsauffassung, dass die von Ihnen bezeichneten Zeitungsartikel ein im Sinne des § 4 Absatz 2 AIG bzw. des § 5 Absatz 1 AIG überwiegendes Interesse Ihrerseits begründen, teile ich *nicht*. Deshalb ist hier – darüber informiere ich Sie in Bezug auf das in § 5 Absatz 1 AIG bestimmte Interesse ebenfalls – auch *keine* Veranlassung zu einem Tätigwerden nach § 5 Absatz 2 AIG genommen worden. Ich rege an zu prüfen, ob Sie den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der damit verbunden wäre, zu gegebenenfalls Ihren weiteren Kosten tatsächlich verursachen möchten.

Es bleibt jedoch, wenn ich das richtig einschätze, gleichwohl noch ein durchaus nicht unbeachtliches Datenvolumen übrig, zu dem Ihnen, soweit Sie dies tatsächlich wünschen sollten, ein gesetzmäßiger Informationszugang zu gewähren ist und selbstverständlich auf Wunsch auch gern gewährt wird. Wenn Sie dieses Volumen hier vor Ort selbst (oder durch eine Beauftragte) sichten (lassen) würden, wäre dies mit deutlich weniger behördlichem Aufwand und dementsprechend auch mit für Sie deutlich geringeren Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) verbunden, als wenn hier jedes – für Sie möglicherweise auch noch so belanglose Dokument – für Sie ausgedruckt oder auf eine CD-R gebrannt werden müsste.

In Erwägung der Möglichkeit etwaiger fortbestehender Meinungsverschiedenheiten gebe ich im übrigen bereits an dieser Stelle zu bedenken, dass es der Spatz in Ihrer Hand gegebenenfalls nicht ausschließen, sondern vielleicht sogar erleichtern würde, dass wir uns anschließend über die auf dem Dach verbliebenen Tauben weiter auseinandersetzen und dann dabei vielleicht doch auch dazu noch zu einer für Sie akzeptablen Lösung kommen. Andernfalls werde ich Ihnen einen mit Gründen versehenen rechtsbehelfsfähigen Bescheid selbstverständlich *nicht* vorenthalten und Ihnen nicht minder selbstverständlich Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Gründen im einzelnen *vorher* zu äußern.

Bitte lassen Sie mich Ihre Entscheidungen wissen und sehen Sie mir, dem Unterzeichnenden, gewisse Duplizierungen im Schriftverkehr bitte nach, die ich infolge des "fliegenden Bearbeiterwechsels" und bei nur summarischer Durchdringung der mir bisher ganz unbekanntem Aktenlage und ihrer Thematik leider nicht vollständig vermeiden kann.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehe ich Ihnen auch unter der angegebenen Rufnummer (s. Mail-Signatur) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 